

EFRE-MERKBLATT für Finanzinstrumente „Nachhaltige Entwicklung“

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020

Berücksichtigung des Querschnittszieles „Nachhaltige Entwicklung“

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Strukturfondsprogramme das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu verfolgen. Diese sogenannte ökologische Dimension der Nachhaltigkeit beschreibt den weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Ökologisch nachhaltig ist eine Lebens- und Arbeitsweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist bereichsübergreifend und durchgängig bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen.

1 Grundsatz

Um die durchgängige Berücksichtigung dieses sogenannten Querschnittszieles zu erreichen, soll

- i) für jedes mit Mitteln des EFRE geförderte Projekt bewirkt werden, dass die zu fördernde Maßnahme das oben beschriebene Querschnittsziel beachtet;
- ii) darauf hingewirkt werden, dass bereits bei der Planung einer Maßnahme ein aktiver Beitrag zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung vorgesehen wird.

2 Praktische Umsetzung der Förderung von nachhaltiger Entwicklung

Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen sollen mithilfe dieses Merkblattes für das Querschnittsziel sensibilisiert werden, indem anhand von einfachen Fragen die Relevanz der nachhaltigen Entwicklung verdeutlicht wird.

Bei Relevanz für das eigene Förderprojekt oder das eigene Unternehmen können ggf. geeignete Maßnahmen während Planung und Umsetzung des Projektes ergriffen und gegenüber der ILB dargestellt werden.

3 Prüfung der Relevanz des Querschnittszieles und mögliche Umsetzungsmaßnahmen

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung der Relevanz des Querschnittszieles Nachhaltige Entwicklung für ein Vorhaben:

Kann das geförderte Vorhaben oder mein Unternehmen einen Beitrag leisten

- zum Erhalt der biologischen Vielfalt?
- zum ressourcenschonenden Umgang mit der Umwelt?
- zum Recycling?
- zur Emissionsreduktion?
- zum Boden- und Gewässerschutz?

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Querschnittszieles könnten je nach Zielstellung des Vorhabens und Maßnahmentyp beispielsweise sein:

- Inanspruchnahme einer Energieberatung/Ressourceneffizienzberatung,
- eine Zertifizierung nach der Öko-Audit Verordnung (EMAS/EMAS Easy),

- Erhöhung der Ressourceneffizienz je Einheit eines Endproduktes/je Euro Umsatz,
- Erhöhung des Anteils recyclebarer Stoffe im Endprodukt/je Euro Umsatz,
- Ernennung eines/einer Umweltbeauftragten, um den Umweltschutz im Betrieb systematisch zu verbessern,
- Weiterbildung insbesondere von leitenden Mitarbeitern im Themenbereich nachhaltige Unternehmensführung,
- Angebot von Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft in Bezug auf umweltfreundliches Handeln am Arbeitsplatz,
- Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts für die Belegschaft,
- Start eines unternehmensinternen Umweltwettbewerbs: Motivation der Belegschaft, Ideen für umweltbezogene Verbesserungspotenziale im Unternehmensablauf zu benennen,
- Selbstverpflichtung zur Einhaltung von grünen (öffentlichen) Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen des EFRE-geförderten Projektes,
- Teilnahme an einer ökologischen Bauberatung und -begleitung,
- Selbstverpflichtung zum nachhaltigen Bauen - inkl. der Verwendung eines möglichst hohen Anteils nachwachsender und regionaler Rohstoffe.

Zur besseren Darstellung der eigenen Bemühungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gegenüber der interessierten Öffentlichkeit empfiehlt sich die Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Diese freiwillige Selbstauskunft verlangt keine externe Überprüfung, sondern Unternehmen oder andere Organisationen berichten in einer Entsprechenserklärung über die Erfüllung (comply) der Kodexkriterien bzw. erklären die Abweichung (explain). Der DNK kann so bei der Auswahl von Geschäftspartnern und Lieferanten eine Rolle spielen (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de).

4 Prüfung des Beitrags zu dem Querschnittsziel

Es ist die Bestätigung erforderlich, dieses Merkblatt gelesen zu haben. Die Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Berücksichtigung des Querschnittszieles bei der Planung und Umsetzung des Fördervorhabens ist freiwillig und nicht Gegenstand der Prüfung.

Rechtsgrundlage

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006.